

**Sitzungsvorlage Nr. VII/445
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

08.02.2007

Rat

21.02.2007

Betreff: **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der
Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen
im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung)**

FB/Az.: III/873-02

Bezug:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: --

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die neuen Gebührenkalkulationen 2007 für den Friedhof Holtwick werden anerkannt. Bei der Kalkulation der Nutzungs- und Verlängerungsgebühren ist ein „grünpolitischer Wert“ in Höhe von 10 % des Aufwandes zu berücksichtigen.

Die der Sitzungsvorlage Nr. VII/445 als Anlage I beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage I beigefügt.

Sachverhalt:

Bisher gab es im Bereich des Holtwicker Friedhofes zwei Gebührenkalkulationen, und zwar

1. für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr sowie die Bestattungsgebühr auf der Grundlage der Bestattungszahlen und

2. für die Leichenhallen- und Trauerhallengebühr.

Nach der Überprüfung des Bestattungswesens durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde der Gemeinde Rosendahl empfohlen, neben dem kalkulatorischen Zinssatz auch einige Abschreibungssätze zu erhöhen.

Desweiteren wurde festgestellt, dass ein gemeindlicher Anteil für die Teilfunktion der Friedhöfe als öffentliche Grünfläche (sog. grünpolitischer Wert) in der Gebührenkalkulation bisher nicht berücksichtigt wurde.

Schließlich erfolgen die Bestattungen (das Ausheben und Schließen der Gräber) nicht mehr durch den gemeindlichen Bauhof, sondern ab 2007 durch einen Unternehmer.

Aus den vorstehenden Gründen wurden die Kalkulationen der Gebühren in drei gesonderte Bereiche unterteilt:

1. die Kalkulation der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr (**Anlage II**)
2. die Kalkulation der Leichenhallen- und Trauerhallengebühr (**Anlage III**)
3. die Kalkulation der Bestattungsgebühr (**Anlage IV**).

Zu 1: Bei der Ermittlung der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr wird ein neuer Gebührenmaßstab eingeführt

Nach § 6 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NW) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Die Inanspruchnahme des Friedhofs Holtwick erfolgt in Form der Nutzung der Grabstelle. Die umlagefähigen Aufwendungen sind daher auf die tatsächlichen Nutzer (Anzahl der genutzten Grabstellen) zu verteilen.

Auflösung des Sonderpostens Friedhof Holtwick

Bei der Aufwandsermittlung sind unter anderem Abschreibungen für die Investitionen für Einfassungen und Wege von 1969 bis 2006 berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden hierfür Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst. Dieser Auflösungsbetrag ist bei Abschreibungssumme abzuziehen.

Berechnung eines „grünpolitischen Wertes“

Nach herrschender Meinung und Auffassung der Gerichte sowie auch der Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Friedhofsgebührenkalkulation ein „grünpolitischer Wert“ zu berücksichtigen. Dieser kann zwischen 10 und 25 % des Aufwandes liegen.

Mit dem „grünpolitischen Wert“ wird darauf abgestellt, dass der Friedhof neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, sei es zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Dieses trifft zwar auf einen ländlichen gelegenen Friedhof nur bedingt zu, darf aber nicht gänzlich vernachlässigt werden. Daher wird für Holtwick lediglich ein „grünpolitischer Wert“ von 10 % angenommen.

Nach der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation können die derzeitigen Gebührensätze beibehalten werden.

- Zu 2: Die Kalkulation der Leichenhallen und Trauerhallengebühr hat ergeben, dass der angestrebte Kostendeckungsgrad von mindestens 50 % nur durch eine Erhöhung der Gebühr um 3,00 € pro Tag erreicht werden kann (Anlage III).
Der bisherige Gebührensatz beträgt 60,00 € und liegt nunmehr bei 63,00 € je Tag.

Zu 3: Der Bereich der Bestattungsgebühr wurde aus der Kalkulation Nutzungs- und Verlängerungsgebühr herausgenommen, da hier maßgebender Gebührenmaßstab die Anzahl der Bestattungen sind.

Ab 2007 ergibt sich darüberhinaus eine Änderung, da die Bestattung durch einen externen Unternehmer erfolgt. Die Gebühr ergibt sich aus dem Anteil des Unternehmers zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils.

Sollten dem Unternehmer Mehrkosten durch besondere Bodenverhältnisse (z.B. alte Grabkammer usw.) entstehen, so sind die Mehrkosten in tatsächlich entstandener Höhe vom Gebührenzahler zu erheben.

Gegenüberstellung der Gebührensätze:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €	187,00 €
b) Personen ab 6. Lebensjahr	360,00 €	348,00 €
c) Urnenbestattungen	180,00 €	211,00 €

d) Die Zusatzgebühr für besonderen Mehraufwand aufgrund der Bodenverhältnisse – die bisher nicht erhoben wurden, da dieser Aufwand bei den Gesamtpersonalkosten des Bauhofes mitberechnet war – wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten an den Gebührenzahler weitergegeben.

Somit sind die Bestattungsgebühren für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr von bisher 180,00 € auf 187,00 € und für eine Urnenbestattung von 180,00 € auf 211,00 € zu erhöhen.

Die Gebühr für eine Bestattung von Personen über 6 Jahren kann von 360,00 € auf 348,00 € gesenkt werden.

Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren

Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren sind spätestens drei Jahre später abzurechnen. Da die Kalkulation 2007 auf eine völlig neue Grundlage gestellt wurde und die Jahre 2005 und 2006 noch nach „alter“ Kalkulation abgerechnet werden müssen, wird die Berücksichtigung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen dieser beiden Jahre in das Jahr 2008 verschoben.

Vergleich der Kalkulationen 2007 mit dem Vorjahr

Durch die Umstellung der Kalkulation auf drei Einzelkalkulationen und eine neue Maßstabseinheit ist ein zahlenmäßiger Vergleich zum Vorjahr nicht möglich.

Die entsprechende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung ist als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:

Berger
Gemeindeoberinspektorin

Homering
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

